

Gemeinde Menziken

Teiländerung Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland

BAU- UND NUTZUNGSORDNUNG (BNO)

gemäss § 15 Baugesetz

Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung BNO Burg und Menziken
ersetzt die Bau- und Nutzungsordnung Burg vom 24. November 2016
ersetzt die Bau- und Nutzungsordnung Menziken vom 9. November 2016

Mitwirkungsbericht vom 20. April 2026

Vorprüfungsbericht vom

Öffentliche Auflage vom bis

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am

Frau Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Ursula Friederich

Michael Schätti

Genehmigung:

Stand: Entwurf vom 31. August 2026 zur öffentlichen Auflage



Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	7
§ 1	Geltungsbereich	7
§ 2	Übergeordnetes Recht	7
2	Planungsinstrumente	7
§ 3	Leitbilder	7
§ 4	Gebiete mit Erschliessungsplanpflicht	7
§ 5	Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht	8
§ 6	Gestaltungsplangebiet Herkules	8
§ 7	Gestaltungsplangebiet Schlosshügel Süd (Ortsteil Burg)	8
§ 8	Gestaltungsplangebiet Sandgasse Süd (Ortsteil Burg)	8
§ 9	Gestaltungsplangebiet Rüteli (Ortsteil Burg)	9
§ 10	Ausgleich anderer Planungsvorteile	9
§ 11	Weitere Planungsinstrumente	9
§ 12	Richtkonzept „Zentrum“	10
§ 13	Entwicklungsstrategie Dorfzentrum Burg	11
§ 14	Kommunaler Gesamtplan Verkehr Ortsteil Menziken	11
3	Zonenvorschriften	12
3.1	Bauzonen	12
§ 15	Übersicht Bauzonenvorschriften	12
§ 16	Dorfkernzone	13
§ 17	Zone Schlosshügel Süd	14
§ 18	Zentrumszone, Allgemeines	15
§ 19	Zentrumszone, Bauvorschriften	16
§ 20	Zentrumszone, Hochhäuser	17
§ 21	Wohnzonen	17
§ 22	Wohn- und Gewerbezone	17
§ 23	Arbeitszone Burg	18
§ 24	Arbeitszone A1	18
§ 25	Arbeitszone A2	19
§ 26	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	20

§ 27	Grünzonen	21
3.2	Landwirtschaftszone	21
§ 28	Landwirtschaftszonen	21
§ 29	Förderung der Landschaftsqualität	22
3.3	Schutzzonen	22
§ 30	Naturschutzzonen im Kulturland und in den Bauzonen	22
3.4	Überlagerte Schutzzonen	24
§ 31	Landschaftsschutzzone	24
§ 32	Naturschutzzone Wald	24
§ 33	Gewässerraumzone	26
§ 34	Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern	27
3.5	Schutzobjekte	27
§ 35	Naturobjekte	27
§ 36	Bauten und Objekte mit Substanz- und Volumenschutz	28
§ 37	Kulturobjekte	29
3.6	Gefahren- und Überflutungszonen	29
§ 38	Freihaltegebiet Hochwasser ausserhalb der Bauzonen	29
4	Nutzungs-, Bau- und Schutzvorschriften	31
4.1	Bauweise / Ausnutzung	31
§ 39	Offene und geschlossene Bauweise	31
§ 40	Ausnützungsziffer	31
§ 41	Verkaufsflächen	31
4.2	Abstände	32
§ 42	Mehrlängenzuschlag	32
§ 43	Grenzabstand gegenüber bestehenden Bauten	32
§ 44	Einfriedungen	32
§ 45	Stützmauern	32
§ 46	Strassenabstand bei Gemeindestrassen	33
§ 47	Gebäude mit reduziertem Strassenabstand	33
§ 48	Strassenabstand gegenüber Privatstrassen	33
§ 49	Abstand gegenüber dem Kulturland	34
4.3	Arealüberbauung	34
§ 50	Arealüberbauung	34

4.4	Weitere Definitionen	34
§ 51	Abgrabungen	34
§ 52	Parzellierung von Grundstücken	34
5	Bauvorschriften	35
5.1	Erschliessung, Bauvorgang	35
§ 53	Im öffentlichen Interesse liegende Einrichtungen	35
§ 54	Sicherheits- und Schutzvorkehrungen	35
5.2	Technische Bauvorschriften	35
§ 55	Allgemeine Anforderungen	35
5.3	Wohnhygiene	36
§ 56	Ausrichtung der Wohnungen	36
§ 57	Nebenräume und Balkone	36
§ 58	Geländer, Brüstungen und Handläufe	36
§ 59	Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen	36
5.4	Ausstattung	37
§ 60	Parkieranlagen	37
§ 61	Parkierungsreglement	37
§ 62	Ein- und Ausfahrten / Zufahrten / Garagenvorplatz	37
§ 63	Velos, Kinderwagen	38
§ 64	Container, Kompostplätze	38
§ 65	Spiel-, Aufenthalts- und Erholungsflächen	38
§ 66	Öffentlich zugänglicher Raum	39
§ 67	Mobilitätskonzept	39
6	Schutzvorschriften	40
6.1	Einordnung von Bauten und Anlagen	40
§ 68	Ortsbildschutz Zentrumszone	40
§ 69	Allgemeine Anforderungskriterien Ortsbildschutz	40
§ 70	Dachgestaltung / Flachdächer / Dachdurchbrüche	41
§ 71	Aussenraumgestaltung	41
§ 72	Begrünung entlang der Strassen	42
§ 73	Siedlungsränder	42
§ 74	Brandruinen / Baulücken	42
6.2	Umweltschutz	43

§ 75	Einwirkungen	43
§ 76	Empfindlichkeitsstufen, Lärmvorbelastung	43
§ 77	Antennenanlagen / Mobilfunkanlagen	43
§ 78	Materialablagerungen	44

7 Vollzug und Verfahren 45

7.1	Zuständigkeit	45
§ 79	Kommissionen / Fachpersonen	45
§ 80	Fachliche Beratung	45
§ 81	Kompetenzdelegation	45
§ 82	Vollzug des Naturschutzes	45
§ 83	Gebühren	46

8 Schluss- und Übergangsbestimmungen 47

§ 84	Übergangsbestimmung	47
------	---------------------	----

9 Inkrafttreten 48

§ 85	Aufhebung bisherigen Rechts	48
------	-----------------------------	----

Anhang:

- Anhang 1: Verzeichnis der kantonalen und kommunalen Schutzobjekte
(Inventar Nr. gemäss Bauinventar der kantonalen Denkmalpflege 2021)
- Anhang 2: Verzeichnis der Objekte unter kommunalem Naturschutz
(Inventar Nr. gemäss Inventar der schutzwürdigen Natur- und Kulturobjekte 2021)
- Anhang 3: Schemaskizzen (Informationsinhalt), Messweise Gesamt- und Fassaden-
höhe gemäss § 15 Übersicht Bauzonen

1 Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

¹ Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) umfasst das kommunale Raumplanungs-, Umwelt- und Baurecht.

² Ihre Vorschriften finden Anwendung auf alle Bauten und Anlagen, deren Nutzung sowie den Schutz des Bodens.

³ Die BNO gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

Übergeordnetes Recht

¹ Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.¹

2 Planungsinstrumente

§ 3

Leitbilder

¹ Das vom Gemeinderat Menziken verabschiedete Leitbild der Gemeinde- und Zentrumsentwicklung 2013-2027 skizziert die angestrebte räumliche Entwicklung im Ortsteil Menziken. Es ist für nachgeordnete Planungen wegleitend und bei Bauvorhaben zu berücksichtigen.

² Das vom Gemeinderat Burg am 22. Januar 2013 verabschiedete Leitbild räumliche Entwicklung skizziert die angestrebte räumliche Entwicklung im Ortsteil Burg. Es ist für nachgeordnete Planungen wegleitend und bei Bauvorhaben zu beachten.

§ 4

Gebiete mit
Erschliessungsplan-
pflicht

¹ Die im Bauzonenplan speziell bezeichneten Gebiete dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Erschliessungsplan vorliegt.

¹ Die wichtigsten Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie technische Richtlinien finden sich in den „Erläuterungen zum Bau- und Nutzungsrecht des Kantons Aargau“

² Wenn die zweckmässige Erschliessung auf andere Weise sichergestellt wird, kann auf den Erschliessungsplan verzichtet werden (z.B. Strassenverbreiterungsprojekt, dem die Beteiligten zustimmen, öffentlich-rechtlicher Vertrag).

§ 5

Gebiete mit
Gestaltungsplanpflicht

¹ Die speziell bezeichneten Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vorliegt.

§ 6

Gestaltungsplangebiet
Herkules

¹ Für das Gestaltungsplangebiet „Herkules“ gelten die nachfolgenden Zielvorgaben:

- Umnutzung der ehemaligen Automobil-Maschinenfabrik zum Wohnen und Arbeiten; Schaffung einer breiten funktionalen Vielfalt (vgl. auch § 3 BNO, Leitbild der Gemeinde- und Zentrumsentwicklung, Leitstern 5);
- nach innen orientierter Freiraum (Höfe) für unterschiedliche Nutzungen

§ 7

Gestaltungsplangebiet
Schlosshügel Süd
(Ortsteil Burg)

¹ Die gestalterischen Zielvorgaben für das Gestaltungsplangebiet „Schlosshügel Süd“ sind gemäss § 17 BNO in einem Wettbewerbsverfahren zu ermitteln. Zusätzliche Vorgaben:

- Hohe Energieeffizienz;
- Schaffung von öffentlichen Fusswegverbindungen.

§ 8

Gestaltungsplangebiet
Sandgasse Süd
(Ortsteil Burg)

¹ Für das Gestaltungsplangebiet „Sandgasse Süd“ in der Wohnzone W2 gelten die nachfolgenden Zielvorgaben:

- Schaffung einer kompakten, ökologischen Wohnsiedlung, welche nachbarschaftliches Wohnen mit gemeinsamen natur-nah gestalteten Aussenräumen ermöglicht;

- Anordnung der gemeinsamen Aussenräume so, dass ein zusammenhängender Freiraum entsteht, der in die angrenzende Landwirtschaftszone hineinfliesst;
- Einheitliche Gestaltung der Siedlung mit begrünten Flachdächern so, dass die Terrainverschiebungen in der vorliegenden Hanglage möglichst minimal gehalten werden können;
- Hohe Energieeffizienz;
- Führung einer öffentlichen Fusswegverbindung vom Dorfkern durch die Siedlung zur Brücke über den Rickenbach.

§ 9

Gestaltungsplangebiet
Rüteli (Ortsteil Burg)

¹ Für das Gestaltungsplangebiet Rüteli in der Wohnzone W2 gelten die nachfolgenden Zielvorgaben:

- Schaffung einer Wohnüberbauung mit hoher Energieeffizienz, welche viele Grünflächen und Bäume enthält;
- Ausrichtung der Erschliessung und Überbauung darauf, dass die Terrainverschiebungen möglichst minimal gehalten werden können.

² Wenn eine Arealüberbauung mit den Zielvorgaben gemäss Absatz 1 über das gesamte Gebiet erstellt wird, kann auf den Gestaltungsplan verzichtet werden.

§ 10

Ausgleich anderer
Planungsvorteile

¹ Wird ein wesentlicher Planungsmehrwert geschaffen, namentlich infolge Umzonungen, im Rahmen von Sondernutzungsplänen oder aufgrund des Entwicklungsrichtplanes gemäss § 12 Abs. 2 oder sonstiger Planungsvorteile, hat die Grundeigentümerschaft der Einwohnergemeinde einen Mehrwertausgleich zu entrichten. Die Gemeinde vereinbart den Mehrwertausgleich in verwaltungsrechtlichen Verträgen.

§ 11

Weitere
Planungsinstrumente

¹ Die Inventare (wie Bauinventar, Naturschutzinventar, archäologische Fundstellen) und Grundlagenpläne (wie Genereller Entwässerungsplan, regionales Landschaftsentwicklungsprogramm) dienen zur Orientierung über bestehende Verhältnisse.

² Richtpläne zeigen die erwünschte räumliche Entwicklung auf. Sie enthalten Konzepte zu einzelnen Sachbereichen wie Siedlung, Verkehr, Energie, Freiraumgestaltung, Natur und Landschaft usw. oder für bestimmte Gebiete wie den Ortskern.

³ Die weiteren Planungsinstrumente werden vom Gemeinderat angeordnet und haben für das betroffene Grundeigentum keine direkte Rechtswirkung. Sie sind in die Beurteilung von Bauvorhaben zwecks Auslegung der Vorschriften der BNO beizuziehen und dienen zur Vorbereitung der Sondernutzungsplanung. Die Mitwirkung der Bevölkerung wird gewährleistet.

⁴ Die weiteren Planungsinstrumente können auf der Bauverwaltung eingesehen werden.

§ 12

Richtkonzept „Zentrum“

¹ Für die Zentrumszone besteht ein behördenverbindliches Richtkonzept „Zentrum“². Es zeigt die anzustrebende Nutzungsverteilung und das städtebauliche Grundmuster auf und basiert auf dem Leitbild der Gemeinde- und Zentrumsentwicklung (vgl. § 3), insbesondere auf folgenden Leitsternen:

- 3 Zentrum voller Vielfalt und Lebendigkeit
- 4 Ein Stück Stadt durch Nachverdichten
- 6 Lebendigkeit im öffentlichen Raum

² Das Richtkonzept „Zentrum“ zeigt die anzustrebende städtebauliche Struktur. Zwecks Auslegung der Vorschriften der BNO berücksichtigt der Gemeinderat das Richtkonzept Zentrum bei der Beurteilung von Bauvorhaben. Im Baubewilligungsverfahren muss nachgewiesen werden, dass mit dem Bauvorhaben eine städtebaulich gleichwertige oder bessere Lösung als im Richtkonzept Zentrum veranschaulicht entsteht. Der Gemeinderat kann zur Beurteilung eine unabhängige Fachperson beiziehen.

² Richtkonzept Zentrum der Gemeinde Menziken vom 23.01.2023; vgl. auch § 12 BNO; erwünschte Nutzungen vgl. insbesondere Kapitel 4.1 „Kennwerte“ und Kapitel 5 „Entwicklungsrichtplan“, S. 20-31. Zu beachten ist der jeweils aktuelle Stand, der bei der Abteilung Bau und Planung einsehbar ist.

§ 13

Entwicklungsstrategie
Dorfzentrum Burg³

¹ Der Dorfkern im Ortsteil Burg soll als Ort der Begegnung attraktiver werden. Die vom Gemeinderat verabschiedete, behördenverbindliche Entwicklungsstrategie ist ein Konzept im Sinne von § 12 Abs. 2. Die Strategie enthält baulich-räumliche Aussagen zur Weiterentwicklung des Dorfkerns (Bauliches Potential und Freiraum, Nutzung, Erschliessung, Parkierung, Gestaltung des Strassenraums).

§ 14

Kommunaler
Gesamtplan Verkehr
Ortsteil Menziken

¹ Der kommunale Gesamtplan Verkehr, KGV⁴ des Ortsteils Menziken dient zur Beurteilung der verkehrsplanerischen Aspekte von Bauvorhaben und Massnahmen.

³ Gemeinde Burg „Aufwertung Dorfzentrum Potenzialstudie und Entwicklungsstrategie“ vom 30. Juni 2014; Metron Raumentwicklung, Brugg. Zu beachten ist der jeweils aktuelle Stand.

⁴ Kommunaler Gesamtplan Verkehr, durch den Gemeinderat am 06.06.2016 beschlossen, Kapitel 4. „Ziele“, S. 34/35

3 Zonenvorschriften

3.1 Bauzonen

§ 15

Übersicht
Bauzonenvorschriften

¹ Der Bauzonenplan scheidet folgende Bauzonen aus:

Bauzonen		Ausnützungsziffer	Fassadenhöhe	Gesamthöhe	Grenzabstand	Empfindlichkeitsstufe	Zonenvorschriften
Dorfkernzone Burg	-	-	(10.0 m)	(15.0 m)	4 m	III	§ 16
Zone Schlosshügel Süd, Burg	-	-	10.0 m	13.0 m	4 m	III	§ 17
Zentrumszone	Z	-	(16.0 m)	(19.0 m)	§ 19 Abs. 5	III	§ 12- § 20
Wohnzone 2	W2	0.4	8.0 m Hang 7.5 m Ebene	11.0 m	4.0 m	II	§ 21
Wohnzone 3	W3	0.6	10.5 m	14.0 m	6.0 m	II	§ 21
Wohn- und Gewerbezone 2	WG2	0.5/0.4a	8.0 m	11.5 m	4.0 m	III	§ 22
Wohn- und Gewerbezone 3	WG3	0.7/0.6a AZ min. 0.5	11.0 m	14.5 m	5.0 m	III	§ 22
Wohn- und Gewerbezone 4	WG4	0.9/0.8a AZ min. 0.6	13.0 m	16.5 m	6.5 m	III	§ 22
Arbeitszone Burg	A Burg	-	11.0 m	14.5 m	5 m	IV	§ 23
Arbeitszone 1	(A 1 ES III)	-	§ 24 Abs. 4	§ 24 Abs. 4	§ 24 Abs. 4	III	§ 24
Arbeitszone 2	(A 2 ES IV)	-	§ 25 Abs. 2	§ 25 Abs. 2	§ 25 Abs. 3	IV	§ 25

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	ÖBA	-	§ 26	§ 26	§ 26	II / III	§ 26
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Burg	ÖBA	-	(8.5 m)	12.5 m	(4m)	II	§ 26 Abs. 3
Grünzone	-	-	-	-	-	-	§ 27

² In den WG-Zonen gilt bei ausschliesslicher Wohnnutzung die mit (a) bezeichnete Nutzungsziffer.

³ Die Masse in Klammern gelten bei Neubauten als Richtwert. Der Gemeinderat kann unter Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Interessen Abweichungen nach unten und oben von diesem Richtwert festlegen, falls ortsbaulich und architektonisch eine bessere Lösung erzielt wird.

⁴ Bei der Ermittlung der Fassadenhöhe ist folgendes zu beachten:

a): Für Gebäude mit Schrägdächern gilt die Fassadenhöhe traufseitig, sofern es sich nicht um Attikageschosse⁵ handelt.

b) Für Gebäude mit Attikageschoss am Hang gilt die Fassadenhöhe talseitig.

Wenn das massgebende Terrain in der Ebene ist, gilt für Gebäude mit an der Fassadenlinie hochgezogenem Attikageschoss dort eine 2 m grössere Fassadenhöhe. Auf Flachdächer aufgesetzte Geschosse müssen die Vorschriften von Attikageschossen gemäss § 25 BauV einhalten.

§ 16

Dorfkernzone

¹ Die Dorfkernezone bezweckt die Weiterentwicklung des alten Dorfkerns unter Erhaltung des Gesamtbildes.

² Zulässig sind Wohnbauten sowie höchstens mässig störende Dienstleistungsbetriebe, Läden bis maximal 500 m² Verkaufsfläche pro Gebäude, Gaststätten und Gewerbebetriebe. Der Neubau von freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern ist nicht gestattet.

⁵ Definition Attikageschoss siehe § 25 BauV

- ³ Bestehende Bauten dürfen unabhängig von den Vorschriften über Höhen und Abstände im Rahmen des bestehenden Gebäudes umgebaut und erneuert werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen (Feuerpolizei, Ortsbildschutz, Verkehrssicherheit) entgegenstehen.
- ⁴ Bei Gebäuden sind nur Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit beidseitig gleicher Neigung zulässig. Das Dach ist vorspringend in herkömmlicher Weise zu gestalten und mit Ziegeln oder ziegelähnlichen Produkten zu decken. Klein- und Anbauten können mit einem Flachdach versehen werden.
- ⁵ Für Dachaufbauten und auf Dächern angeordnete Solaranlagen gelten erhöhte Anforderungen. Sie haben sich harmonisch ins Ortsbild und in die Architektur des Gebäudes einzufügen. Dacheinschnitte sind nicht erlaubt.
- ⁶ Werden Balkone vorgesehen, so müssen sie als Teil der Fassade in einem vertikalen Verbund stehen.
- ⁷ Die Hauseingänge der Gebäude im engeren Ortskern sind zur Strasse hin zu orientieren oder vom Strassenraum gut erkennbar angeordnet sein (Bereich Dorfstrasse im Abschnitt Hofweg bis Hintergasse, Hofweg, Schulstrasse, Hamärtstrasse).
- ⁸ Der Gemeinderat bietet die fachliche Beratung an und zieht in der Regel Fachpersonen bei. Zu diesem Zweck sind Bauvorhaben möglichst früh anzuzeigen.

§ 17

Zone Schlosshügel Süd

- ¹ Das der Zone Schlosshügel Süd zugeordnete Gebiet wird von herrschaftlichen Villen mit zugehörigen Gartenanlagen und Gewerbebauten aus der Zeit der Tabakindustrie geprägt. Es soll in seiner Struktur mit den charakteristischen Elementen erhalten und unter Wahrung des bestehenden Gesamtcharakters mit Einzelbauten weiterentwickelt werden.
- ² Es ist eine den örtlichen Gegebenheiten angepasste Nutzungsdurchmischung für Wohnen und höchstens mässig störendem Gewerbe zulässig. Verkaufsgeschäfte bis 300 m² Verkaufsfläche pro Gebäude sind zulässig.

³ Die Weiterentwicklung der Überbauung, des Freiraumes und der Erschliessung hat in einem Wettbewerbsverfahren unter Bezug der kantonalen Fachstellen zu erfolgen. Das Resultat, ein wegleitender Richtplan, bildet die Basis für den Gestaltungsplan Schlosshügel Süd (vgl. § 7).

§ 18

Zentrumszone,
Allgemeines

¹ Die Zentrumszone dient der Aufwertung, baulichen Erneuerung und Entwicklung des Ortskerns. Eine hohe Nutzungsdichte und -vielfalt wird angestrebt. Der Gemeinderat erstellt dazu einen Entwicklungsrichtplan⁶ (vgl. § 12 Richtkonzept „Zentrum“).

² Bauvorhaben sind frühzeitig anzuzeigen. Der Gemeinderat gewährleistet die fachliche Beratung (Gebühren vgl. § 83 BNO bzw. Gebührenreglement) und holt zulasten des Gesuchstellers ein unabhängiges Fachgutachten ein.

³ In der Zentrumszone ist ab einer zusammenhängenden, anrechenbaren Grundstücksfläche von 2'000 m² über ein qualitätssicherndes Verfahren (Workshop-/Dialogverfahren, Wettbewerbsverfahren oder Studienauftrag) durchzuführen.

⁴ Die Bauten und Freiräume haben hohen ortsbaulichen und architektonischen Anforderungen zu genügen, insbesondere auch hinsichtlich der Fassadengestaltung und Materialwahl sowie der Dachgestaltung. Das gemäss Abs. 2 einzuholende, unabhängige Fachgutachten beurteilt die besonders gute Einordnung in das Ortsbild⁷.

⁵ Zulässig sind höchstens mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Restaurants und Verkaufsgeschäfte sowie das Wohnen. In den ersten Vollgeschossen längs der Bahnhofstrasse müssen gewerbliche Nutzungen oder Dienstleistungen realisiert werden. Nebenräume für die Nutzungen in den oberen Vollgeschossen sind ebenfalls zugelassen. Die übrige Nutzungsverteilung richtet sich nach dem Richtkonzept Zentrum⁸.

⁶ Richtkonzept Zentrum der Gemeinde Menziken vom 23.01.2023; Kapitel 5. „Entwicklungsrichtplan“, S. 18-20

⁷ Die Einordnung in das Ortsbild wird nach den Kriterien gem. 15e BauV beurteilt. Siehe auch § 69 Abs. 1 BNO rev.

⁸ Richtkonzept Zentrum der Gemeinde Menziken vom 15.5.2014; vgl. auch § 12 BNO; erwünschte Nutzungen vgl. insbesondere 5. Entwicklungsrichtplan, S.18-20

⁶ Verkaufsgeschäfte mit Verkaufsflächen bis maximal 3000 m² pro Betrieb oder pro funktional zusammengehörendes Bauvorhaben sind zulässig, wenn sie sich mit ihrem Standort und ihrer Grösse an der gewachsenen Zentrumsstruktur ausrichten können. Läden mit Verkaufsflächen über 500 m² haben folgende Kriterien zu erfüllen:

a) Koordination der Anlieferung, der Kundenparkplätze und der Fussgängerbereiche mit benachbarten Anlagen

b) Auf den Ortskern abgestimmte Baumassenverteilung (Gliederung, Massstäblichkeit, Proportionen)

⁷ Um eine rationelle und flächensparende Anordnung der Erschliessungs- und Parkieranlagen zu gewährleisten sind unterirdische Gemeinschaftsanlagen für die Parkierung anzustreben. Dazu sind verschiedene Möglichkeiten zu prüfen und Anschlüsse für spätere Erweiterungen zu berücksichtigen. Die Schaffung von öffentlich nutzbaren Parkfeldern in den unterirdischen Gemeinschaftsanlagen ist zu prüfen.

§ 19

Zentrumszone,
Bauvorschriften

¹ Der Gemeinderat bestimmt unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen, des Ortsbildes, der Aussenraumgestaltung, der Strassen- und Parkierungsverhältnisse sowie der Gegebenheiten des Einzelfalls das zulässige Bauvolumen.

² Es ist die offene und die geschlossene Bauweise zulässig.

³ Mit Ausnahme des in § 20 aufgeführten Hochhauses gelten die Richtwerte gemäss § 15 Abs. 1. Neue Gebäude müssen mindestens drei Vollgeschosse aufweisen, ausgenommen An-, Neben- und Verbindungsbauten.

⁴ Die ersten Vollgeschosse von Neubauten haben eine lichte Höhe von mindestens 3.0 Metern aufzuweisen.

⁵ Die minimalen Grenzabstände betragen

- für Fassadenhöhe bis 8 m 4.0 m

- für Fassadenhöhe über 8 m 5.0 m

⁶ Für flach eingedeckte, gewerblich genutzte An-, Neben- und Verbindungsbauten mit maximal 4.0 m Fassadenhöhe gilt ein reduzierter Grenzabstand von 2.0 m.

⁷ Wenn ein Grundstück nur teilweise überbaut wird, ist aufzuzeigen, wie das restliche Grundstück in einer späteren Etappe nachverdichtet werden kann.

⁸ Gebäude dürfen nur abgebrochen werden, wenn die Baulücken das Ortsbild nicht beeinträchtigt oder die Erhaltung der Bausubstanz unzumutbar ist, oder wenn bereits eine rechtskräftige Baubewilligung für einen sich gut in das Ortsbild einfügenden Neubau vorliegt.

§ 20

Zentrumszone,
Hochhäuser

¹ In der Zentrumszone ist neben dem bestehenden Alu-Hochhaus ein zweites, niedrigeres Hochhaus in unmittelbarer Nachbarschaft zulässig.

² Das Bauprojekt für das zweite Hochhaus inklusive zugehörigem Aussenraum und Erschliessung ist zwingend in einem qualifizierten Wettbewerbsverfahren in angemessener Qualität und Tiefe so zu entwickeln, dass eine besonders gute Gesamtwirkung entsteht.

³ In einem der beiden Hochhäuser muss das oberste Geschoss mindestens teilweise eine öffentliche Nutzung aufweisen.

§ 21

Wohnzonen

¹ Die Wohnzonen dienen dem Wohnen. Nicht störendes, in Wohnzonen passendes Gewerbe, ist zugelassen.

² In der Zone W3 ist der Neubau von freistehenden Einfamilienhäusern unzulässig.

§ 22

Wohn- und
Gewerbebezonen

¹ Die Wohn- und Gewerbebezonen sind für Wohnen, Kleinbetriebe (Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe), Restaurants, Verkaufsgeschäfte bis maximal 500m² Verkaufsfläche pro Gebäude und bestehende Landschaftsbetriebe bestimmt. Es sind nicht störende und mässig störende Betriebe zulässig.

² In den Wohn- und Gewerbebezonen WG3 und WG2 im Ortsteil Burg sind Verkaufsgeschäfte bis 300 m² Verkaufsfläche pro Gebäude zulässig.

³ Der Neubau von freistehenden Einfamilienhäusern ist unzulässig.

⁴ In der Zone WG3 beträgt die minimale Ausnützungsziffer AZ 0.5, in der Zone WG4 AZ 0.6.

§ 23

Arbeitszone Burg

¹ In der Arbeitszone im Ortsteil Burg sind Bauten und Anlagen für industrielle und gewerbliche Nutzungen sowie Dienstleistungsbetriebe erlaubt. Es sind nicht störende bis stark störende Betriebe zulässig, namentlich auch Schichtbetriebe. In der gesamten Zone ist höchstens ein Laden mit einer Verkaufsfläche bis maximal 300 m² zulässig, wobei die Produkte in engem Zusammenhang mit der Produktion stehen müssen. Wohnungen sind nur für betrieblich an den Standort gebundenes Personal gestattet.

² Innerhalb der Arbeitszone gelten lediglich die feuerpolizeilichen Abstandsvorschriften.

³ Die Versiegelung von Aussenflächen ist auf ein Minimum zu beschränken. Bei Betriebserweiterungen und Ersatzbauten ist mindestens 10% der zugehörigen Arealfäche als ökologisch wertvolle Grünfläche zu gestalten und gegenüber Wohnbauten und längs Strassen wenn möglich mit Bäumen zu bepflanzen. Die Bepflanzung soll zur Förderung der Biodiversität beitragen.

§ 24

Arbeitszone A1

¹ In der Arbeitszone 1 sind Bauten und Anlagen für industrielle und gewerbliche Nutzungen sowie Dienstleistungsbetriebe erlaubt. Es sind nicht störende und mässig störende Betriebe zulässig. Die Verkaufsfläche von Läden beträgt maximal 500 m² pro Betrieb. Wohnungen sind nur für den Betriebsinhaber sowie für betrieblich an den Standort gebundenes Personal gestattet.

² Generell nicht zugelassen sind flächenintensive Grosslagerbauten, -plätze und Logistikbetriebe.

³ In dem im Bauzonenplan bezeichneten Gebiet „Schmulzenkopf“ sind ausschliesslich verkehrsextensive Nutzungen (wie

Pferdehaltung) zulässig. Mit dem Baugesuch ist ein Verkehrskonzept mit Angabe des erwarteten Verkehrsaufkommens einzureichen.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse, der öffentlichen und privaten – vorab der nachbarlichen – Interessen, der Strassen- und Parkierungsverhältnisse, des Orts- und Landschaftsbildes und allfälliger weiterer Gegebenheiten des Einzelfalls die Gebäudemasse sowie Grenz- und Gebäudeabstände. Die Gesamthöhe beträgt maximal 15 m. Der Gemeinderat kann für technische oder produktionsbedingte Gebäudeteile wie Silos, Filter, Kamine, Liftaufbauten und dergleichen grössere Gesamthöhen zulassen. Gegenüber angrenzenden Wohn- und Mischzonen sind mindestens deren Abstandsvorschriften einzuhalten.

⁵ Die Versiegelung von Aussenflächen ist auf ein Minimum zu beschränken. Mindestens 15% der anrechenbaren Grundstücksfläche ist als ökologisch wertvolle Grünfläche zu gestalten und gegenüber Wohnbauten und längs Strassen, wenn möglich, mit Bäumen zu bepflanzen. Die Bepflanzung soll zur Förderung der Biodiversität beitragen.

§ 25

Arbeitszone A2

¹ In der Arbeitszone 2 sind Bauten und Anlagen für industrielle und gewerbliche Nutzungen sowie Dienstleistungsbetriebe erlaubt. Es sind nicht störende, mässig störende sowie stark störende Betriebe zulässig. Verkaufsnutzungen von mehrheitlich an Ort hergestellten Produkten bis maximal 500 m² Verkaufsfläche pro Betrieb sind zulässig. Wohnungen sind nur für betrieblich an den Standort gebundenes Personal gestattet.

² Der Gemeinderat bestimmt unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse, der öffentlichen und privaten – vorab der nachbarlichen – Interessen, der Strassen- und Parkierungsverhältnisse, des Orts- und Landschaftsbildes und allfälliger weiterer Gegebenheiten des Einzelfalles die Gebäudemasse sowie die Grenz- und Gebäudeabstände. Die Gesamthöhe beträgt 16 m. Der Gemeinderat kann für technische oder produktionsbedingte Gebäudeteile wie Silos, Filter, Kamine, Liftaufbauten und dergleichen grössere Gesamthöhen zulassen.

³ Gegenüber anstossenden Wohn- und Mischzonen beträgt der Grenzabstand folgende Werte:

- für Bauten bis zu 5.0 m Fassadenhöhe 7.0 m
- für je 1.0 m Mehrhöhe 1.0 m mehr

Abstand maximal jedoch 10.0 m

Liegt zwischen der Arbeitszone 2 und der angrenzenden Zone eine Strasse oder eine Bahnlinie, so kann deren Breite in den Abstand einbezogen werden.

⁴ Die Versiegelung von Aussenflächen ist auf ein Minimum zu beschränken. Mindestens 10% der anrechenbaren Grundstücksfläche ist als ökologisch wertvolle Grünfläche zu gestalten und gegenüber Wohnbauten und längs Strassen, wenn möglich mit Bäumen zu bepflanzen. Die Bepflanzung soll zur Förderung der Biodiversität beitragen. Maximal die Hälfte der Grünfläche kann mit Dachbegrünung von Dächern im Altbestand geleistet werden. Die Qualität der Dachbegrünung hat der SIA-Norm 312 zu entsprechen und die Substratschicht muss mindestens 12 cm dick sein.

§ 26

Zone für öffentliche
Bauten und Anlagen

¹ Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖBA) ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die dem öffentlichen Interesse dienen.

² Der Gemeinderat legt innerhalb der ÖBA Menziken die Bau- masse und Abstände unter Berücksichtigung privater und öffentlicher Interessen fest. Gegenüber angrenzenden Wohnzonen sind deren Abstands- und Höhenvorschriften einzuhalten.

³ Innerhalb der Zone ÖBA Burg gilt § 15 Abs. 1 BNO.

⁴ Neue Gemeindebauten sind energieeffizient nach dem neuesten Stand der Technik zu erstellen.

⁵ Es gilt die im Bauzonenplan gekennzeichnete Empfindlichkeitsstufe II oder III.

⁶ In dem im Bauzonenplan bezeichneten Gebiet „Bürgerheim“ ist die Tierhaltung für therapeutische und hobbymässige Zwecke gestattet.

§ 27

Grünzonen

¹ Die Grünzonen dienen der Siedlungsdurchgrünung, dem Landschafts- und Gewässerschutz. In allen Grünzonen sind Fusswege mit zugehöriger Erholungsausstattung, wie namentlich Sitzbänke, zulässig. Sämtliche Bauten und Anlagen bedürfen einer Baubewilligung.

² Die Grünzonen sind von allen nicht dem Schutzzweck dienenden Bauten freizuhalten und mit naturnaher Vegetation zu gestalten bzw. durch einen entsprechenden Unterhalt in einen naturnahen Zustand zu überführen.

³ Baumbestände, Hecken oder sonstige das Landschaftsbild prägende Elemente sind zu erhalten und zu pflegen und nötigenfalls zu ersetzen.

⁴ In der Grünzone Schlosshügel Burg (Ortsteil Burg) sind auch Bauten und Anlagen, die für die Pflege des Weihers notwendig sind, zulässig.

⁵ Die Grünzone Schlosshügel (Ortsteil Burg) ist als mit Bäumen und Sträuchern bepflanzte Naturwiese zu erhalten und zu pflegen.

3.2 Landwirtschaftszone

§ 28

Landwirtschaftszonen

¹ In der Landwirtschaftszone LW richten sich die Nutzung und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts (insbesondere Art. 16 und Art 16a sowie Art. 24 ff RPG).

² Für alle Bauten und Anlagen ist – unter Wahrung der betrieblichen Erfordernisse und in Abwägung sämtlicher betroffener Interessen – ein optimaler Standort zu wählen.

³ Ersatzaufforstungen sowie Anlagen zum ökologischen Ausgleich bis 50 a pro Anlage sind zulässig, soweit keine überwiegenden, insbesondere landwirtschaftlichen Interessen entgegenstehen.

⁴ In der Landwirtschaftszone gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

§ 29

Förderung der
Landschaftsqualität

¹ Die Gemeinde fördert die Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Landschaften sowie ökologische Vernetzungen. Sie unterstützt landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen ihres Budgets mit Förderbeiträgen, wenn dadurch die übergeordneten Bedingungen für Förderprogramme des Bundes und/oder des Kantons erfüllt werden können.

3.3 Schutzzonen

§ 30

Naturschutzzonen im
Kulturland und in den
Bauzonen

¹ Die im Kulturlandplan und Bauzonenplan enthaltenen Naturschutzzonen dienen der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tieren sowie der Erhaltung von geologisch wertvollen Objekten.

² Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt wird, sind Bauten, Anlagen, dem Schutzziel zuwiderlaufende Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Umbruch, Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln, Düngung, Mulchen und Aufforstung, nicht gestattet. Wo ein Schnitt erfolgt, ist das Schnittgut nach der Mahd abzuräumen.

³ In den Naturschutzzonen ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann. Verboten sind insbesondere das Verlassen der Wege, Campieren, Lichtemissionen, das Anzünden von Feuern ausserhalb der hierfür bezeichneten Stellen, die Durchführung von Festen und sportlichen Veranstaltungen, Reiten sowie das freie Laufenlassen von Hunden.

⁴ Bauten, Anlagen und andere Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Naturwerte und zur Optimierung der Schutzziele können bewilligt werden.

⁵ Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Bewirtschaftenden und der Gemeinde bzw. dem Kanton zur Abgeltung ökologischer Leistungen, wobei nach Bedarf weitere, dem Schutzziel entsprechende und im Einzelfall festzulegende Anforderungen und Bedingungen zu erfüllen sind.

⁶ Folgende Naturschutzzonen werden festgelegt:

Naturschutzzone (Biotoptypen)	Bezeichnung im Plan *9	Schutzziel	Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungseinschränkungen
Bachläufe mit Ufer- schutzstreifen	1. ...	- Erhaltung und Aufwertung der Gewässer und Ufervegetation - Nährstoffeintrag in Gewässer verhindern - Hochwasserschutz (nur mit Lebendverbauetechniken) - ökologische Vernetzung	- Der naturnahe Zustand von Gelände, Ufer und Ufervegetation ist zu erhalten, bzw. nach Eingriffen naturnah wiederherzustellen. - Es sind extensiv genutzte Krautsäume von mindestens 3 Meter Breite festgelegt - Es ist ein einmaliger, möglichst später Schnitt (ab Mitte September) anzustreben. - Zur Sicherstellung werden auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverträge zwischen dem Kanton oder / und der Gemeinde und den Landwirten abgeschlossen.
Stehende Kleingewässer	3. ...	Laichgebiet	- Baden, Befahren, Einfangen und Aussetzen von Tieren ist nicht gestattet. - Es sind regelmässig Massnahmen gegen Verlandung vorzunehmen. - Die Vernetzung von Nassstellen ist zu fördern. - Anlage von weiteren Kleingewässern ist durch die Gemeinde zu fördern.
Ruderalstellen, Ödland- plätze	3.5. ...	Pionierarten (Flora und Fauna)	- Die Entwicklung zu geschlossenen Pflanzendecken ist periodisch rückgängig zu machen. - Schaffung von vegetationsfreien Flächen durch Ausjäten, Überschütten mit Kies und Sand oder Aufschütten von neuen Flächen
Naturwiesen (Magerwiesen und Feuchtwiesen)	4. ...	Lebensräume vieler gefährdeter Tier- und Pflanzenarten die nicht in andere Biotope ausweichen können (Spezialisten)	- Keine Düngung und Beweidung. - 1-malige, höchstens 2-malige Mahd im Jahr. - Erster Schnitt nicht vor Anfang Juli. - Das Schnittgut ist zu entfernen. - Geeignete Flächen sollen durch Änderung der Nutzung in Naturwiesen umgewandelt werden.
Naturschutzgebiete ¹⁰	5. ...	Lebensraumgefüge/-verbund mit mehreren Biotoptypen die im funktionalen Zusammenhang stehen.	- Schutz, Pflege und Erhalt - Der Gesamtlebensraum ist in seinem funktionalen Zusammenhang unter Berücksichtigung der Schutzziele der Teillebensräume zu erhalten.

⁹ Inventarnummern der Naturschutzzonen gemäss Naturschutzinventar der Gemeinde Menziken mit Stand 2013 (vgl. Anhang 2)

¹⁰ Naturschutzgebiete umfassen mehrere Naturschutzzonen die in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Aus Darstellungsgründen wurden sie in einer Zone zusammengefasst. Die spezifischen Schutzziele der einzelnen Biotope entsprechen jenen der oben beschriebenen Naturschutzzonen.

Naturschutzzone Burger Weiher	2.2.2	Erhaltung und Entwicklung des Biotops „Burger Weiher“ mit seinen schutzwürdigen Pflanzen und Tieren.	Schutz, Pflege und Erhalt.
-------------------------------	-------	--	----------------------------

3.4 Überlagerte Schutzzonen

§ 31

Landschaftsschutzzone ¹ Die Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone überlagert. Sie dient der Erhaltung der weitgehend unverbauten und naturnahen Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart.

² Die zulässige Nutzung richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Einschränkungen nach den Vorschriften der Landwirtschaftszone. Von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Ausnahmen abgesehen sind Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen verboten, soweit sie dem Zonenzweck widersprechen.

³ Bestehende landwirtschaftliche Siedlungen, Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss unterhalten, erneuert und ausgebaut werden, wenn das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigt wird. Kleinere Terrainveränderungen, Bienenhäuschen, Weide- und Feldunterstände, Fahrnisbauten und betriebsnotwendige Installationen (Witterungsschutzanlagen, usw.), die der Bewirtschaftung dienen, sowie weitere Bauten und Anlagen wie für den ökologischen Ausgleich, Renaturierungsmassnahmen, Flur- und Wanderwege sowie Bauten für den Hochwasserschutz oder Ähnliches, können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegend öffentlichen Interessen entgegenstehen.

⁴ Neue Hochbauten wie landwirtschaftliche Siedlungen, Gewächshäuser oder andere Einrichtungen mit vergleichbaren Auswirkungen auf die Landschaft können nur an den im Kulturlandplan bezeichneten Standorten bewilligt werden. Sie dürfen das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigen.

§ 32

Naturschutzzone Wald ¹ Die Naturschutzzone Wald dient der Erhaltung und Förderung seltener Waldgesellschaften und besonderer Waldstrukturen als Lebensraum schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.

² In den Naturschutzzonen Wald soll der alt- und totholzreiche Laubmischwald erhalten und genutzt werden. Soweit nachstehend oder vertraglich nichts anderes festgelegt wird, sind die Bestände soweit möglich mit standortheimischen Baumarten und auf natürliche Art zu verjüngen. Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen. Für den Privatwald besteht eine allgemeine Anzeichnungspflicht durch den Forstdienst.

³ Die Naturschutzzone Wald wird wie folgt unterteilt:

Naturschutzzone Wald	Bezeichnung im Plan	Schutzziel	Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungseinschränkungen
Steilhang Gum	3.5.1	Wald am Steilhang	Extensive Pflege. Eingriffe sind nur im Interesse der Hangstabilität zugelassen.
Ischlag Moränenwall	6.1	Waldteil auf dem besterhaltenen Moränenwall aus der Würmeiszeit	- Überführung in naturnahen, kleinflächig bewirtschafteten Laubwald - Verbot der Veränderung der Geländeform.
Steinig 11	6.2	Feuchtstandorte	- Verbot von drainierenden Massnahmen
Pfannenstil ⁵	6.3	Naturnahes Waldteil mit seltenen, geschützten Pflanzenarten	- Naturnahe Waldwirtschaft mit nur kleinflächigen Räumungen. - Belassen von Altholzbeständen.
Eichholz Strossmatt ⁵	6.4	Buchenwäldchen	- Naturnahe Bewirtschaftung: Einzelstammweise sowie Naturverjüngung.
Maihuserhölzli (Westteil) ⁵	6.5	Lichtes, auenwaldartiges Laubgehölz	Gezielte Durchforstung, Entfernung von Fichten
Eichhölzli oberhalb Hübeligrube ⁵	6.6	Eichengehölz	Bildet zusammen mit Naturschutzgebiet Hübeligrube ein wertvolles Lebensraummosaik
Ischlag ¹²	6.7	Altholzinsel (kleiner als 20 ha)	Langfristiger Verzicht auf forstliche Nutzung

¹¹ Naturschutzgebiete umfassen mehrere Naturschutzzonen, die in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Aus Darstellungsgründen wurden sie in einer Zone zusammengefasst. Die spezifischen Schutzziele der einzelnen Biotope entsprechen jenen der oben beschriebenen Naturschutzzonen.

¹² Naturschutzgebiet im Wald von kantonaler Bedeutung (NKBW), Kap. L 4.1 Richtplan

Putschebni / Stierenberg	6.8	Altholzinsel (kleiner als 20 ha)	Langfristiger Verzicht auf forstliche Nutzung
Wald östlich Burgergrube (Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung)	6.9	Sommerlebensraum für Zielarten Amphibien	Langfristiger Verzicht auf forstliche Nutzung

§ 33

Gewässerraumzone

¹ Die Gewässerraumzone beziehungsweise Gewässerraum umfasst das Gewässer mit seinen Uferstreifen. Die Gewässerraumzone beziehungsweise Gewässerraum ist den Grundnutzungszone überlagert und dient der Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, dem Hochwasserschutz und der Gewässernutzung.

² Innerhalb der Gewässerraumzone beziehungsweise Gewässerraum richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach Art. 41c GSchV. Die Ufervegetation ist geschützt. Es sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig.

³ Für den Burger Weiher wird eine Gewässerraumzone von 15 m ausgeschieden. Die Gewässerraumzone wird in der Teilkarte zum Bauzonen- und Kulturlandplan festgelegt.

⁴ Für die Wyna, die eine natürliche Gerinnesohlenbreite grösser 2 m aufweist, wird eine Gewässerraumzone ausgeschieden. Die Gewässerraumzone wird in den Teilkarten 1 und 2 zum Bauzonen- und Kulturlandplan festgelegt.

⁵ Bei den anderen Fliessgewässern, welche eine natürliche Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite aufweisen, und bei eingedolten Bächen beträgt die Breite des Uferstreifens innerhalb Bauzonen 6 m. Der Uferstreifen wird ab dem Rand der Gerinnesohle respektive ab Innenkante der Bachleitung gemessen. Diese Gewässer sind in den Teilkarten 1 und 2 zum Bauzonen- und Kulturlandplan bezeichnet.

⁶ Bei den Fliessgewässern ausserhalb Bauzonen mit einer Gerinnesohle von 0.5 m bis 2 m Breite beträgt der Gewässerraum 11 m. Diese Gewässer sind in der Teilkarte 1 zum Bauzonen- und Kulturlandplan bezeichnet.

⁷ Bei allen Bächen mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite sowie bei eingedolten Bächen beträgt der Mindestabstand für Bauten und Anlagen 6 m und wird ab dem Rand der Gerinnesohle respektive ab Innenkante der Bachleitung gemessen.

⁸ Für die in der Teilkarte 2 bezeichneten Kanäle der Wyna in der Hauptstrasse wird eine Gewässerraumzone ausgeschieden. Die Breite der Gewässerraumzone beträgt die lichte Breite des Kanals plus beidseitig je 3 m ab Innenkante Kanal.

§ 34

Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern

¹ Bei allen Bächen mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite sowie bei eingedolten Bächen beträgt der Mindestabstand für Bauten und Anlagen 6 m, und er wird ab dem Rand der Gerinnesohle respektive ab Innenkante der Bachleitung gemessen.

3.5 Schutzobjekte

§ 35

Naturobjekte

¹ Die im Bauzonen- und Kulturlandplan bezeichneten Naturobjekte sind geschützt, dürfen nicht beseitigt werden und sind artgerecht zu unterhalten.

² Folgende Naturobjekte sind geschützt:

Naturobjekt	Bezeichnung im Plan 13	Schutzziel	Pflegemassnahmen, Nutzungseinschränkung
Hecken und Feldgehölze	2. ...	- Brut- und Nahrungsbiotop - Gliederung der Landschaft - Trittstein/ Vernetzungselement - Windschutz - Vielfältiger Übergangsbereich Wald-Kulturland - Artenreichtum	- Struktur erhalten - Periodisch zurückschneiden und verjüngen - Im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen - Teilweise Artenzusammensetzung verbessern
Einzelbäume und Baumreihen	8. ...	- Siedlungs- und landschaftsprägendes Naturelement	- Pflege auf lange Lebensdauer - Freistehender Baum: bei natürlichem Abgang gleichwertig ersetzen

¹³ Inventarnummern der Naturschutzzonen gemäss Naturschutzinventar der Gemeinde mit Stand 2013

Hochstamm-obstbäume (Obstbaumgärten)	9. ...	- Siedlungs- und landschaftsprägendes Naturelement - Lebensraum für bedrohte Tierarten	- Abgehende Bäume wieder mit Hochstamm-Obstbäumen ersetzen - Ergänzungspflanzungen sind erwünscht
Geologische Objekte	7. ...	- Jegliche Reliefveränderung ist untersagt	- Geologische Schutzobjekte (Findlinge) sind freizuhalten - Überwuchern durch Gebüsch oder hohe Krautpflanzen ist durch periodisches Säubern zu verhindern
Aussichtspunkte	10. ...	- Aussicht freihalten	- Keine aussichtsbehindernde Bauten und bleibende Pflanzungen

§ 36

Bauten und Objekte mit
Substanz- und
Volumenschutz

¹ Die im Bauzonen-/Kulturlandplan dunkelrot bezeichneten Bauten sind von kulturhistorischem, baugeschichtlichem oder symbolischem Wert und in ihrer Substanz, das heisst in der Grundstruktur, der Fassadengestaltung, der inneren Raumordnung und in ihrer wertvollen historischen Oberfläche (z.B. Wandmalerei, Stuckdecken etc.), geschützt. Sie sind zu unterhalten und dürfen nicht abgebrochen werden. Soweit dies mit dem Schutzziel vereinbar ist, dürfen sie aus- und umgebaut werden. Bei Einhaltung der Schutzziele sind auch Anbauten, Ergänzungsbauten und die Errichtung zusätzlicher Kellerräume zulässig.

² Die entsprechenden Auflagen werden vom Gemeinderat in enger Kontaktaufnahme mit den Eigentümern getroffen. Der Gemeinderat bietet die fachliche Beratung an und zieht auf Kosten des Gesuchstellers eine ausgewiesene Fachperson bei. Zu diesem Zweck sind Bauvorhaben möglichst früh anzudeuten.

³ Die im Bauzonenplan blau bezeichneten Gebäude sind für das Ortsbild von besonderem Wert und in ihrem Volumen geschützt. Zusätzlich zu den in Abs. 1 zugelassenen baulichen Massnahmen dürfen sie abgebrochen werden, sofern die Erstellung von Ersatzbauten gesichert ist. Sie müssen an gleicher Stelle und mit den bisherigen Aussenmassen wieder aufgebaut werden. Von diesen kann abgewichen werden, wenn dadurch eine für das Ortsbild gleichwertige Lösung entsteht. Aus verkehrstechnischen und verkehrsplanerischen Gründen (z.B. für Massnahmen zur Optimierung des Verkehrsablaufs, des öV, der Verkehrssicherheit und des Langsamverkehrs) kann eine geringfügige Standortverschiebung verlangt werden. Gesamthaft ist auf eine

besonders gute Einpassung in das Ortsbild und auf eine angemessene Umgebung der Schutzobjekte zu achten.

⁴ Werden die gesetzlichen Abstände, die nach Baugesetz eine Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt erfordern, unterschritten, so setzen Um- und Ersatzbau ebenfalls dessen Zustimmung voraus.

⁵ Die zulässigen Nutzungen richten sich nach den Zonenvorschriften.

§ 37

Kulturobjekte

¹ Die im Bauzonen-/Kulturlandplan bezeichneten Kulturobjekte sind geschützt. Sie dürfen nicht beseitigt werden und sind fachgerecht zu unterhalten.

3.6 Gefahren- und Überflutungszonen

§ 38

Freihaltegebiet
Hochwasser ausserhalb
der Bauzonen

¹ Das überlagerte Freihaltegebiet Hochwasser (FHZ) dient der Sicherstellung des erforderlichen Raums ausserhalb der Bauzonen für den natürlichen Hochwasserabfluss bei grossen und seltenen Hochwasserereignissen, sowie für den Hochwasserrückhalt.

² Die zulässige Nutzung richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Einschränkungen nach der Grundnutzungszone. Von den in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Ausnahmen abgesehen sind Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen verboten.

³ Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen für den ökologischen Ausgleich, Renaturierungsmassnahmen, Bauten für den Hochwasserschutz oder Ähnliches können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

⁴ Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen dürfen im Rahmen der Besitzstandsgarantie erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie dem Hochwasserschutz genügend Rechnung tragen und den natürlichen Abfluss nicht beeinträchtigen.

⁵ Der Neubau von Bauten und Anlagen ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn:

- erforderliche Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt und von der Gemeinde oder den Landeigentümern finanziert werden können,
- keine anderen Standortmöglichkeiten bestehen oder geschaffen werden können,
- der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstands nicht nachteilig beeinflusst werden,
- die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird und
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger zu erwarten sind.

⁶ In der Regel sind die erforderlichen Hochwasserschutzmassnahmen nach den Absätzen 4 und 5 auf die Schutzziele der kantonalen Schutzzielmatrix der Gefahrenkarte Hochwasser auszurichten. Sind Menschen oder hohe Sachwerte betroffen, ist das Schutzziel im Einzelfall zu bestimmen und gegebenenfalls zu erhöhen.

4 Nutzungs-, Bau- und Schutzvorschriften

4.1 Bauweise / Ausnutzung

§ 39

Offene und
geschlossene Bauweise

¹ Wo die Bau- und Nutzungsordnung nichts anderes bestimmt, gilt die zonengemässe Einzelüberbauung in offener Bauweise.

² Bei der offenen Bauweise kann an die Grenze gebaut werden, sofern der typische Quartiercharakter erhalten bleibt. Bei der geschlossenen Bauweise ist der Grenzbau grundsätzlich zulässig.

³ Beim Grenzbau bleibt vorbehalten, dass an ein bestehendes Gebäude angebaut wird oder die angrenzenden Bauten gleichzeitig errichtet werden. Der betroffene Nachbar und der Gemeinderat müssen einverstanden sein. Der entsprechende Dienstbarkeitsvertrag ist im Grundbuch einzutragen.

§ 40

Ausnützungsziffer

¹ Die Dach- und Attikageschosse werden nicht zur Ausnützung angerechnet, jedoch bei der Gebührenerhebung berücksichtigt.

² Für unbeheizte allseitig verglaste Balkone, Sitzplätze und Wintergärten ausserhalb der beheizten Gebäudehülle wird ein Nutzungsbonus gewährt. Er darf maximal 10% der Bruttogeschossfläche pro zugehörige Wohneinheit betragen, höchstens jedoch 20 m². Der Zuschlag gilt bei Einzelbauweise und bei Arealüberbauungen.

§ 41

Verkaufsflächen¹⁴

¹ Der Gemeinderat kann die in den Misch- und Arbeitszonen für Ausstellungsflächen mit geringer Verkehrserzeugung, namentlich solche für Motorfahrzeuge, bis zu 3'000 m² Ausstellungsflächen bewilligen. Pro Betrieb können bis 1'000 m² Ausstellungsfläche bewilligt werden.

¹⁴ Definition „Verkaufsflächen“ nach § 15d BauV.

4.2 Abstände

§ 42

Mehrlängenzuschlag

¹ Wird in den Wohn- und Wohngewerbebezonen die Fassadenlänge von 20 m überschritten und in der Wohnzone W2 die Fassadenlänge von 12 m, dann erhöhen sich die Grenzabstände gegenüber den verlängerten Gebäudeseiten um einen Viertel der Mehrlänge, jedoch höchstens um 4.0 m.

§ 43

Grenzabstand
gegenüber
bestehenden Bauten

¹ Für einen Neubau muss lediglich der vorgeschriebene Grenzabstand, nicht aber der Gebäudeabstand zu einem vor 30. September 2017 erstellten Nachbargebäude eingehalten werden, wenn die architektonischen, gesundheits-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Anforderungen gewahrt bleiben.

§ 44

Einfriedungen¹⁵

¹ Bei Industrie- und Gewerbebetrieben sowie in der Umgebung von Schulbauten kann der Gemeinderat in begründeten Fällen höhere Einfriedungen bewilligen. Die dabei einzuhaltenden Grenzabstände legt der Gemeinderat fest.

§ 45

Stützmauern

¹ Stützmauern sind auf die absolut notwendige Höhe und Länge zu beschränken. Bezüglich der maximalen Höhen und der Grenzabstände gilt § 28 BauV. Wo möglich, sind anstelle von Stützmauern bepflanzte Böschungen zu erstellen.

¹⁵ Einfriedungen vgl. § 28 BauV

§ 46

Strassenabstand bei
Gemeindestrassen¹⁶

¹ Gegenüber Gemeindestrassen beträgt der Strassenabstand, unter Vorbehalt der einzuhaltenden Sichtzonen, für Stützmauern, Böschungen und Parkfelder 60 cm. Wo neben der Fahrbahn Geh- oder Radwege liegen, können diese bis an die Strassengrenze gesetzt werden.

² Der Gemeinderat kann Parkfelder bei Strassen ohne Gehweg bis an die Strassengrenze bewilligen, sofern die Fahrbahn eine genügende Breite für den massgebenden Begegnungsfall aufweist.

³ Stützmauern, die wegen den Geländeverhältnissen höher als 1.8 m sind, müssen zusätzlich um das Mehrmass ihrer Höhe von der Strassengrenze zurückversetzt werden.

§ 47

Gebäude mit
reduziertem
Strassenabstand

¹ Im Bauzonen- und Kulturlandplan des Ortsteils Burg sind Gebäude mit reduziertem Strassenabstand bezeichnet. Wenn die für die Strassenkammerung wichtigen Gebäude abgebrochen werden, sind die Ersatzbauten mit reduziertem Strassenabstand zu erstellen. Der Strassenabstand wird im Einzelfall bestimmt, dies unter Beachtung der erwünschten Einfügung in das Ortsbild und der Verkehrssicherheit.

§ 48

Strassenabstand
gegenüber
Privatstrassen

¹ Gegenüber Privatstrassen im Gemeindegebrauch gelten die gleichen Abstände wie gegenüber Gemeindestrassen.

¹⁶ Generelle Strassenabstandsvorschriften, vgl. § 111 BauG

§ 49

Abstand gegenüber
dem Kulturland

¹ Gegenüber dem Kulturland ist für Gebäude ein Abstand von mindestens 4 m einzuhalten. Bei Klein- und Anbauten sowie bei unterirdischen Bauten und Unterniveaubauten darf der Abstand bis auf 2 m reduziert werden, soweit die Erstellung der Bauten zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf das Kulturland führt. Diese Abstände können weder aufgehoben noch reduziert werden.

4.3 Arealüberbauung

§ 50

Minimale Flächen

¹ Arealüberbauungen gemäss § 39 BauV sind in den Zonen WG und W zulässig, wenn die zusammenhängende anrechenbare Landfläche minimal 2'000 m² aufweist und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ausnützungs-
/Höhenzuschläge

² Die Ausnützungsziffer und die Fassaden- sowie Gesamthöhe können um folgende Werte erhöht werden:

Zone	WG4	WG3	WG2	W3	W2
Erhöhung Az um	15%	15%	15%	15%	15%
Erhöhung Fassadenhöhe und Gesamthöhe um max.	2 m	2 m	--	2 m	--

4.4 Weitere Definitionen

§ 51

Abgrabungen

¹ Abgrabungen bei Gebäuden dürfen höchstens einen Drittel der Fassadenlänge betragen. Bei Zufahrten zu Garagen ist unter Wahrung einer sorgfältigen Gestaltung eine grössere Abgrabung bis zu 7 m Breite zulässig.

§ 52

Parzellierung von
Grundstücken

¹ Die Parzellierung von überbauten Grundstücken oder von Grundstücken, für die eine baurechtliche Bewilligung erteilt wurde, bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

5 Bauvorschriften

5.1 Erschliessung, Bauvorgang

§ 53

Im öffentlichen
Interesse liegende
Einrichtungen

¹ Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Strassennummerierung der Bauten sind Sache des Gemeinderates.

§ 54

Sicherheits- und
Schutzvorkehrungen

¹ Baustellen, Gerüste, Materialablagerungen, aufgebrochene Strassen, Gräben etc. sind an Orten mit Verkehr kenntlich zu machen, nötigenfalls abzusperren und zu signalisieren

² Öffentliche Einrichtungen wie Teile der Versorgungsbetriebe (Hydranten, Schächte, Leitungen u.dgl.) und öffentliche Verkehrsanlagen sowie Bäume auf öffentlichem Grund sind im Bereich von Bauplätzen angemessen zu schützen.

³ Der Gemeinderat kann jederzeit Bauarbeiten einstellen lassen, bei denen die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht getroffen wurden.

⁴ Der Gemeinderat kann Weisungen zur Lärm-, Schmutz und Staubbekämpfung erlassen.

5.2 Technische Bauvorschriften

§ 55

Allgemeine
Anforderungen

¹ Hinsichtlich Sicherheit, Fundation, Konstruktion, Material und Feuchtigkeitsisolation gelten die anerkannten Regeln der Baukunst als Richtlinie. Dies gilt auch hinsichtlich des Schutzes vor Erdbeben, Hochwassern, Stürmen, Hagel, Schnee, Erdrutschen und anderen Naturgefahren.

² In Hang- und Muldenlagen ist der Gefährdung durch Oberflächenabfluss angemessen Rechnung zu tragen. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen.

³ Der Gemeinderat kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen und besondere Massnahmen verlangen, soweit es überwiegend öffentliche Interessen erfordern.

5.3 Wohnhygiene

§ 56

Ausrichtung der
Wohnungen

¹ Die Ausrichtung der Wohnungen ist auf die örtlichen Verhältnisse (Lärm, Besonnung, Nutzung der Räume, Einpassung, usw.) abzustimmen. Ausschliesslich nach Norden orientierte Wohnungen sind zu vermeiden.

§ 57

¹ Die Wohnungen haben ausreichende und gut benutzbare Garten-, Terrassen- oder Balkonflächen aufzuweisen (ausgenommen Klein- und Dachwohnungen).

² In der Dorfkernzone im Ortsteil Burg kann der Gemeinderat Abweichungen bewilligen.

§ 58

Geländer, Brüstungen
und Handläufe

¹ Für die Bemessung und Ausführung von Geländern, Brüstungen und Handläufen ist die SIA-Norm 358 verbindlich.

§ 59

Bezug von Wohnungen
und Arbeitsräumen

¹ Der Gemeinderat kann den Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen verweigern, wenn das Gebäude nicht genügend ausgetrocknet ist, die Sicherheits- und Schutzvorkehrungen oder die Anforderungen des Schall- oder Wärmeschutzes nicht erfüllt sind.

5.4 Ausstattung

§ 60

Parkierungsanlagen

¹ Parkierungsanlagen sollen zusammengefasst, sowie überbauungs- und verkehrsgerecht angeordnet werden.

² Parkierungsanlagen sind so zu gestalten, dass eine gute Freiraum- und Strassenraumqualität entsteht. Insbesondere sind Parkfelder zwecks Erhaltung von Grünflächen und Vorgärten zweckmässig anzuordnen.

³ Grössere Parkierungsanlagen bei Neubauten mit mehr als 25 Parkfeldern sind nach Möglichkeit unterirdisch anzuordnen oder in Gebäude zu integrieren.

§ 61

Parkierungsreglement

¹ Die Gemeindeversammlung legt aufgrund des Kommunalen Gesamtplanes Verkehr im Parkierungsreglement fest:

- die Höhe und Verwendung der Ersatzabgaben bei Befreiung von der Parkfelderbeschaffungspflicht;
- die Bewirtschaftungsvorschriften über das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf öffentlich zugänglichem Privatgrund;
- die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe für das Parkieren auf öffentlichem Grund.
- Die Pflicht für ein Parkleitsystem mit Beteiligung der Privaten an den Kosten.

§ 62

Ein- und Ausfahrten¹⁷

¹ Sämtliche Ein- und Ausfahrten auf öffentliche und private Strassen sind so anzulegen, dass durch ihre Benutzung der Verkehr weder gefährdet noch behindert wird.

¹⁷ Für die Gestaltung von Grundstückzufahrten gilt als Richtlinie die VSS-Norm SN 640 050 „Grundstückzufahrten“ vom Mai 1993.

- Zufahrten ² Zufahrten dürfen auf einer Länge von 5 m, gemessen ab Strassen- bzw. Gehweglinie, höchstens 5 % und im Übrigen höchstens 12 % Neigung aufweisen. Für die Neigung von gedeckten Rampen gilt die Norm SN 640 291a des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) als Richtlinie.
- Garagenvorplatz ³ Der Garagenvorplatz muss von der Strassen- bzw. Gehweggrenze gemessen eine Tiefe von mindestens 5.50 m aufweisen.

§ 63

- Velos¹⁸, Kinderwagen ¹ Bei allen Gebäuden, wo aufgrund der Nutzung mit einem regelmässigen Abstellen von zweirädrigen Fahrzeugen und/ oder Kinderwagen zu rechnen ist, sind genügend grosse Abstellflächen bereitzustellen. Sie sind leicht zugänglich, nahe bei den Hauseingängen, witterungsgeschützt und gut beleuchtet auszugestalten.

§ 64

- Container,
Kompostplätze ¹ Bei Neu-, Um- und Ausbauten sind geeignete Räume für die Trennung und Sammlung des Abfalls zu schaffen.
- ² Bei allen Gebäuden, wo Küchen- und/oder Gartenabfälle anfallen, ist an geeigneter Stelle ein Kompostplatz herzurichten, sofern diese organischen Abfälle nicht anderweitig zweckmässig entsorgt werden können.

§ 65

- Spiel¹⁹, Aufenthalts-
und Erholungsflächen ¹ Die Grösse der Spiel- und Aufenthaltsbereiche hat gesamthaft mindestens 15% der anrechenbaren Geschossfläche und der für das Wohnen anrechenbaren Geschossfläche und der für das Wohnen anrechenbaren Dach- und Attikageschossfläche zu betragen. Sie sind nach den neusten Erkenntnissen über kindergerechte Wohnumfelder und den verschiedenen Altersgruppen entsprechend auszugestalten.

¹⁸ Für Veloabstellplätze ist gemäss § 43 BauV die VSS Norm SN 640 065 massgebend.

¹⁹ Bei Mehrfamilienhäusern sind gemäss § 54 BauG kindergerechte Spielplätze an geeigneter Lage herzurichten. In grösseren Gesamtüberbauungen mit Mehrfamilienhäusern müssen genügend Gemeinschaftsräume für Freizeitbeschäftigungen erstellt werden.

² Die Bereitstellung von Kinderspielplätzen und Spielflächen kann auf einem anderen Grundstück oder gemeinsam mit anderen Grundeigentümern erfolgen. Die Anlage muss aber in nützlicher Distanz (Sichtkontakt) zu den Wohnhäusern liegen, von den Kindern gefahrlos erreicht und im Grundbuch gesichert werden.

§ 66

Öffentlich zugänglicher
Raum

¹ Öffentlich zugängliche Freiräume, Bauten und Anlagen wie Plätze, Vorplätze, Parkieranlagen, Innenhöfe, Passerellen, Strassen und Wege, Einkaufs- und Freizeitanlagen, Parkhäuser, Toiletten, Unterführungen, etc. sind nutzerfreundlich, sorgfältig und attraktiv zu gestalten.

² Die Gestaltung ist mit der Gemeinde abzusprechen und auf deren übergeordnete Gestaltungsprinzipien und Konzepte abzustimmen. Bei der Ausstattung, Materialisierung, Beleuchtung und Bepflanzung ist der Attraktivität und der Sicherheit für die Benutzer und Benutzerinnen besondere Beachtung zu schenken. Die Gestaltung der angrenzenden Fassaden, die Nutzung der raumbegrenzenden Bauten und die Funktionen des öffentlichen Raums sind aufeinander abzustimmen. Es empfiehlt sich, für die Gestaltung qualifizierte Fachpersonen beizuziehen.

§ 67

Mobilitätskonzept

¹ Sollen beim Neubau oder bei einer Erweiterung eines zusammenhängenden Gebiets (auf die Erschliessung bezogen) 50 oder mehr Parkfelder erstellt werden, ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ein Mobilitätskonzept zu erstellen.

² Das Mobilitätskonzept zeigt auf, wie die Mobilität der Bewohnenden, Mitarbeitenden und Kunden mit dem öffentlichen Verkehr, dem Velo- und Fussverkehr und dem effizienten Einsatz des Autos gefördert wird.

6 Schutzvorschriften

6.1 Einordnung von Bauten und Anlagen

§ 68

Ortsbildschutz
Zentrumszone

¹ In der Zentrumszone beurteilt der Gemeinderat die Einordnung unter Beizug von Fachpersonen, anhand der in § 15e BauV aufgeführten Kriterien und unter Beizug der weiteren Planungsinstrumente.

² Fassaden- und Dachrenovationen, Farbgebung, Sende und Empfangsanlagen sowie wesentliche Änderungen der Umgebung sind bewilligungspflichtig.

³ Der Gemeinderat gewährleistet die fachliche Beratung. Hierzu sind Neubauten und wesentliche Umbauten frühzeitige als Voranfrage einzureichen.

§ 69

Allgemeine
Anforderungskriterien
Ortsbildschutz²⁰

¹ Der Gemeinderat beurteilt die Einordnung von Bauten und Anlagen in das Ortsbild nach den Kriterien gemäss § 15e BauV.

² Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen auf Kosten der Bauherrschaft:

a. zusätzliche Unterlagen (Farbmuster, Materialangaben, Dachaufsichten, Aufnahmepläne des Altbestandes, Modelle, Umgebungsplan mit Gebäudeprofilen, Angaben zu Aussenraumgestaltung und Bepflanzung usw.) verlangen;

b. Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten;

c. In empfindlicher Umgebung sowie bei aussergewöhnlichen Bauten eine fachliche Begutachtung verlangen;

²⁰ Gemäss § 42 BauG gilt:

1. Gebäude müssen sich hinsichtlich Grösse, Gestaltung und Oberfläche des Baukörpers sowie dessen Aussenraumes so in die Umgebung einordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.

2. Bauten, Anschriften, Bemalungen, Antennen und Reklamen dürfen insbesondere Landschaften sowie Orts-, Quartier- und Strassenbilder nicht beeinträchtigen.

d. Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist;

e. die Baubewilligung verweigern, soweit die Beeinträchtigung der Umgebung nicht auf andere Weise vermieden werden kann.

³ Zur Erreichung einer befriedigenden Gesamtwirkung kann der Gemeinderat Auflagen betreffend Gestaltung, Material, Farbgebung der Bauten, Umgebungsgestaltung und Bepflanzung erlassen.

§ 70

Dachgestaltung

¹ Die Gestaltung der Dächer bedarf insbesondere an landschaftlich exponierten Lagen, am Siedlungsrand sowie im Bereich von geschützten Objekten besonderer Sorgfalt. Eine ruhige Gesamtwirkung ist anzustreben.

Flachdächer

² Flachdächer sind, soweit sie nicht als begehbare Terrassen oder für Solaranlagen genutzt werden, bei einer Grundfläche von mehr als 120 m² in allen Zonen gemäss SIA-Norm 312 extensiv oder intensiv zu begrünen.

Dachdurchbrüche²¹

³ Für Dachdurchbrüche gilt § 24 Abs.1bis BauV mit folgenden weitergehenden Einschränkungen:

- In der Wohnzone W2 und in der Zentrumszone Z dürfen Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Kombinationen davon pro Gebäudeeinheit nicht breiter sein als ein Drittel der Fassadenlänge.
- Alle Dachdurchbrüche müssen in Grösse, Form und Material gut in das Dach integriert werden und mit den darunterliegenden Fassaden harmonisieren.

§ 71

Aussenraumgestaltung

¹ Das Terrain darf nicht unnötig verändert werden. Ökologisch wertvolle Objekte sind zu schonen. Terrainveränderungen müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit (Sicht, Lichtraumprofil) nicht beeinträchtigen. Das Oberflächenwasser ist so weit als möglich versickern zu lassen.

²¹ Definition vgl. § 24 BauV

² Die Versiegelung von Aussenflächen ist auf ein Minimum zu beschränken.

³ Bei der Umgebungsgestaltung sind vorwiegend einheimische, standortgerechte Bäume, Sträucher und Pflanzen zu verwenden.

⁴ Die Aussenraumgestaltung bildet einen Bestandteil des Bauprojektes und ist im Baugesuch auszuweisen (inkl. Bepflanzung). Der Gemeinderat erlässt gegebenenfalls entsprechende Auflagen in der Baubewilligung.

⁵ Die Umgebungsarbeiten, inkl. Bepflanzung, sind sofort nach Fertigstellung der Bauten auszuführen und müssen spätestens 1 Jahr nach Bezug der Baute abgeschlossen sein.

§ 72

Begrünung entlang der Strassen

¹ Das Vorland zwischen strassenseitiger Fassadenflucht und Strassengrenze ist mit Grünflächen und Bäumen zu gestalten. Optische Aufweitungen des Strassenraumes für Zufahrten und Parkfelder sind möglichst klein zu halten.

² Bei Gebäuden mit Wohnungen im ersten Vollgeschoss (Erdgeschoss) ist im Minimum die Hälfte des Vorlandes als Grünraum zu gestalten. Abstellplätze zählen nicht dazu, auch wenn sie begrünt werden.

³ In speziellen Situationen sind Abweichungen möglich, namentlich dort, wo Vorgärten untypisch sind.

§ 73

Siedlungsränder

¹ Die Gestaltung der Aussenräume am Siedlungsrand ist auf die angrenzende Landschaft abzustimmen. Stützmauern sind zu vermeiden. Wo solche nötig sind, sind sie auf das Notwendige zu beschränken und zu begrünen.

§ 74

Brandruinen

¹ Durch Brand oder andere Elementarereignisse zerstörte Gebäude müssen innert 6 Monaten ganz abgetragen werden.

Baulücken

² Baulücken, die durch Elementarereignisse oder Abbruch entstanden sind, müssen ausreichend gesichert und ästhetisch befriedigend hergerichtet werden. Der Gemeinderat erlässt die entsprechenden Weisungen.

6.2 Umweltschutz

§ 75

Einwirkungen

¹ Jedermann ist verpflichtet, sich bei Ausübung seines Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines gewerblichen oder industriellen Unternehmens, aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn und die weitere Umgebung zu enthalten.

² Verboten sind insbesondere alle schädlichen und je nach Lage sowie Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Geruch, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen.

³ Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben alle zumutbaren baulichen und betrieblichen Massnahmen zu treffen, um Einwirkungen auf die Umgebung möglichst gering zu halten, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

§ 76

Empfindlichkeitsstufen,
Lärmvorbelastung

¹ In den im Bauzonenplan bezeichneten Gebieten, entlang der Hauptstrasse (K 242) und Zwingstrasse (K 355), gilt infolge Lärmvorbelastung in Abweichung zu den Bauzonenvorschriften (vgl. § 15) die Empfindlichkeitsstufe ES III.

§ 77

Antennenanlagen

¹ Antennenanlagen und zugehörige Einrichtungen sind in Bezug auf die Anordnung und Farbgebung möglichst unauffällig in das Fassaden- und Dachbild zu integrieren.

Mobilfunkanlagen

² Die Antennenstandorte der verschiedenen Mobilfunkbetreiber sind zu koordinieren. In erster Linie sind Standorte in folgenden Zonen zu wählen:

- Arbeitszonen

- Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, die für technische Zwecke reserviert sind

§ 78

Materialablagerungen²²

¹ Bewilligungspflichtige Ablagerungen für mehr als 2 Monate, insbesondere von Baumaterialien, Baumaschinen und dergleichen, sind nur in den Arbeitszonen zulässig.

² Der Gemeinderat kann Auflagen über die zugelassenen Materialien sowie die Höhe, Abstände und Gestaltung der Ablagerung und des Lagerplatzes verfügen. Er kann nötigenfalls eine Umzäunung verlangen.

²² Ausgediente Fahrzeuge siehe § 43 BauG

7 Vollzug und Verfahren

7.1 Zuständigkeit

§ 79

Kommissionen

¹ Der Gemeinderat kann Kommissionen mit beratender Funktion bestellen. Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommissionen werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

² Zur fachlichen Beratung bezüglich des Naturschutzes und zur Aufsicht der Schutzzonen und -objekte setzt der Gemeinderat eine Naturschutzkommission ein.

Fachpersonen

³ Er kann für die Prüfung von Gesuchen und für Vollzugskontrollen externe Fachleute sowie regionale Stellen auf Kosten der Gesuchsteller beiziehen. Der Gesuchsteller ist vorher zu orientieren.

§ 80

¹ Der Gemeinderat bietet bei der Erarbeitung von privaten Überbauungskonzepten die fachliche Beratung an und zieht in der Regel auf Kosten des Gesuchstellers Fachpersonen bei.

§ 81

Kompetenzdelegation

¹ Der Gemeinderat kann die Bewilligungen von Bauvorhaben gemäss dem im Gemeindegesetz vorgesehenen Rahmen an die Abteilung Bau und Planung delegieren. Er regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

§ 82

Vollzug des
Naturschutzes²³

¹ Der Gemeinderat erlässt Richtlinien zum Schutz und Unterhalt der Naturschutzzonen und Naturobjekte.

²³ Vollzug Naturschutz vgl. § 11, 11a Natur- und Landschaftsschutzdekret (NHD) sowie Art. 18c Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

§ 83

Gebühren

¹ Die Gebühren für die Tätigkeiten des Gemeinderates und der Verwaltung im Rahmen dieser BNO sowie die Tragung der weiteren Verfahrenskosten (Auslagen für externe Fachleute und regionale Stellen, Expertisen, usw.) und die Benutzungsgebühren für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

8 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 84

Übergangsbestimmung ¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser BNO hängigen Baugesuche werden nach dem neuen Recht beurteilt.

9 Inkrafttreten

§ 85

Aufhebung bisherigen
Rechts

¹ Mit Inkrafttreten der vorliegenden Teiländerung werden aufgehoben:

- die Bau- und Nutzungsordnung Burg vom 24. November 2016
- die Bau- und Nutzungsordnung Menziken vom 9. November 2016

Diese Bau- und Nutzungsordnung ist von der Gemeindeversammlung am beschlossen worden.

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Vom Regierungsrat genehmigt am

Der Staatsschreiber:

Anhang:

Anhang 1: Verzeichnis der kantonalen und kommunalen Schutzobjekte (Inventar Nr. gemäss Bauinventare der kantonalen Denkmalpflege 2012)²⁴

Anhang 2: Verzeichnis der Naturschutzobjekte (Inventar Nr. gemäss Naturinventare der Gemeinde Menziken)²⁵

Anhang 3: Erläuterung neue Messweise, Schemaskizzen (Informationsinhalt), (Messweise Gesamt- und Fassadenhöhe gemäss BNO § 15)

²⁴ Departement für Bildung, Kultur und Sport, Kantonale Denkmalpflege: Bauinventar der Gemeinde Burg, 2012 und Bauinventar der Gemeinde Menziken, 2012.

²⁵ Gemeinde Menziken, Verzeichnis und Inventar der Naturschutzgebiete und Einzelobjekte, Stand: Ende März 2013 (Überarbeitung 2012 – 2013)

Anhang 1 Verzeichnis der kantonalen und kommunalen Schutzobjekte

(Inventar Nr. gemäss Bauinventare der kantonalen Denkmalpflege 2012)²⁶

Inventar Nr.	Objekt	Strasse / Nr.	Geb. Nr.	Parzellen-Nr.
Kantonale Denkmalschutzobjekte (Informationsinhalt)				
MEN001	Villa „Concordia“ (1865)	Hauptstrasse 68	265	1467
MEN002	Alte Säge (1801)	Hauptstrasse	211	390
MEN003	Villa „Zur Eintracht“ (1811-12)	Hauptstrasse 89	266	1470
MEN004	Villa „Mathys“ (um 1900)	Hauptstrasse 91 neu: Hofmattpark 1a	447	704
Kommunale Schutzobjekte, Gebäude mit Substanzschutz (Beschlussinhalt)				
BUR901	Schulhaus (1874, 1925/30)	Schulstrasse 11	16	91
BUR902	Kleinbauernhaus (1856)	Rössligasse 5	56	241
BUR903	Bäuerlicher Vielzweckbau (17., 19. Jh)	Bergstrasse 22	54	266
BUR905	Speicher (1786)	Bei Bergstrasse 22	55	277
BUR906	Villa „Felsenburg“ (1925) mit Gartenanlage	Hauptstrasse 54	126	465
BUR907	Grenzstein (1815)	Kantonsgrenze zu Luzern		
BUR908	Wohnhaus (1902)	Plattenstrasse 115	89	30
BUR910	Transformatorstation (1916)	Hintergasse	213, ehem. 121	561
BUR911A	Brunnen (19. Jh.)	Bei Bergstrasse 22		266
BUR911B	Sodbrunnen mit Trog von 1883	Bei Rössligasse 7		242
MEN901	Ev.-ref. Pfarrkirche (1888-90)	Kirchstrasse	368	587
MEN902	Abdankungskapelle (um 1925)	Friedhof	24	629
MEN903	Altes Pfarrhaus (1821)	Hauptstrasse 61	222	376
MEN904	Gemeindehaus mit Turnhalle (1902-04)	Hauptstrasse 42	465	395
MEN905	Altes Schulhaus (1862)	Zwingstrasse 1	349	391

²⁶ Departement für Bildung, Kultur und Sport, Kantonale Denkmalpflege: Bauinventar der Gemeinde Burg, 2012 und Bauinventar der Gemeinde Menziken, 2012.

MEN907	Bäuerlicher Vielzweckbau (18. Jh.)	Oelbergstrasse 13	141	1497
MEN909	Bäuerlicher Vielzweckbau (1791, 1883-1905)	Plattenstrasse 6	156	23
MEN910	Bäuerlicher Vielzweckbau (1849)	Hauptstrasse 74	277	679
MEN914	Speicher (1719)	Badstrasse 3	112	143
MEN917	Altersheim Villa „Falkenstein“ (1857)	Schwarzenbachstr. 9	257	485
MEN918	Villa „Friedmatte“ (1897-98)	Spitalstrasse 10	59	77
MEN920	Repräsentatives Wohnhaus (1822)	Schwarzenbachstr. 12	259	712
MEN921	Villa „Sunneblick“ (1923)	Pilatusstrasse 29	592	1518
MEN925	Wohnhaus mit Postanbau (1818-19, 1894)	Hauptstrasse 18	36, 37	2927
MEN928	Altes Postgebäude (1909)	Hauptstrasse 47	512	354
	Villa „im Hof“ (1860)	Hauptstrasse 48	3030	4141
Kommunale Schutzobjekte, Gebäude mit Volumenschutz im Ortsteil Burg (Beschlussinhalt)				
	Restaurant Rössli	Hauptstrasse 69	58	180
	Bauernhaus	Rössligasse 2	57	181
	Bauernhaus	Rössligasse 4	461	728
	Wohnhaus	Hauptstrasse 61	187A	483
	Geschäftshaus „Dannemann“	Hauptstrasse 55	203	145
Kommunale Schutzobjekte, Kulturobjekte (Beschlussinhalt)				
MEN931	Glocke (1889)	bei der Kirche, Kirchstrasse		587
MEN932	Wasserrad (19. Jh.)	bei Badstrasse 3		143
MEN933	Steinbrücke (frühes 19. Jh.)	Hauptstrasse / Sagiweg		385
MEN934	Brunnen vor dem Alten Schulhaus (1897)	bei Zwingstrasse 1		391
MEN935	Brunnen mit Bronzefigur (1. H. 20. Jh.)	Ecke Hauptstrasse/ Herkulesstrasse		382
MEN936	Brunnen auf dem Friedhof (1925)	Friedhof, gegenüber Abdankungshalle		629
MEN944	Bronzeplastik (um 1920)	beim Gemeindehaus, Hauptstrasse 42		395
MEN945	Brunnen bei Badstrasse 3 (19. Jh.)	bei Badstrasse 3		143

MEN937A	Grenzstein Waldeggstrasse / Brunnenrainstrasse (1693, 1830)	Abzweigung Waldeggstrasse / Brunnen- rainstrasse		
MEN937B	Grenzstein Waldegg (1693)	Waldegg		
MEN937C	Grenzstein Halbi Jute (17. Jh.)	Halbi Jute		
MEN937D	Grenzstein Metzg (1645)	Metzg		
MEN937E	Grenzstein Stierenberg Nordwest (1606)	Stierenberg		
MEN937F	Grenzstein Stierenberg West (1764)	Stierenberg		
MEN937G	Grenzstein Putschhalde (1600)	Putschhalde		
MEN937H	Grenzstein Brunnhübel (1630)	Brunnhübel		
MEN937I	Grenzstein Vorder Stereberg (1630)	Vorder Stereberg		
MEN937J	Grenzstein Hauptstrasse (1722)	Hauptstrasse		
MEN937K	Grenzstein Gemeindeweidstrasse West (1630)	Gemeindeweidstrasse		
MEN937L	Grenzstein Gemeindeweidstrasse Ost (1645)	Gemeindeweidstrasse		
MEN937M	Grenzstein Charrholzbächli (1763)	Charrholzbächli		
MEN937N	Grenzstein Maihuserstrasse (1574)	Maihuserstrasse		
MEN937O	Grenzstein Maihusermatte (1602)	Maihusermatte		
MEN937P	Grenzstein Maihusen (1767)	Maihusen		
MEN937Q	Grenzstein Langeloo (1602)	Langeloo		
MEN937R	Grenzstein Chasere (1606)	Chasere		
MEN937S	Grenzstein Schwarzenbachstra- sse (1775)	Schwarzenbach-strasse		
MEN937T	Grenzstein Falkestei (1737)	Falkestei		
MEN937U	Grenzstein Trolerstrasse (1646)	Trolerstrasse		
MEN937V	Grenzstein Lüscher (1646)	Lüscher		
MEN937W	Grenzstein Ischlag/Lüscherwald (1737)	Ischlag/Lüscherwald		
MEN937X	Grenzstein Sandstrasse (1754)	Sandstrasse		
MEN938A	Grenzstein Brunnenrainstrasse (1839)	Brunnenrainstrasse		
MEN938B	Grenzstein Tobelwald (1815)	Tobelwald		

MEN938C	Grenzstein Gmeindweid/Fuchs-hübel (1815)	Gemeindweid/Fuchs-hübel		
MEN938D	Grenzstein Breitwald (1815)	Breitwald		
MEN938E	Grenzstein Roni/Lüschägerte (1862)	Roni/Lüschägerte		

Anhang 2 Verzeichnis der Naturschutzobjekte

(Inventar Nr. gemäss Naturinventare der Gemeinde Menziken)²⁷

Inventar Nr.	Objekt / Gebietsbezeichnung
Bachläufe mit Uferschutzstreifen (Fliessgewässer) vgl. § 30 BNO	
1.1	Wyna
1.21	Charholzbächli (Grenzbach südlich Schwyzerhübel)
1.22	Hasenwachtbächli (Bettiholz)
1.23	Grubenbächli (Bärenhübelbächli)
1.24	Rickenbach
1.241	Chräbsebächli (Grenzbach Niederwil)
1.31	Waldeggbächli
1.32	Waldegg / Steinig (Grenzbach mit Pfeffikon)
1.33	Weibelibaum (Bächli aus dem Möösli i. Stierenbergwald)
1.41	Maihuserhölzli (Graben westlich Eichholz)
1.42	Murbächli
1.421	Strossmattbächli
1.43	Schwarzenbach
1.431	Kasernbächli
1.51	Trolerbächli / Schürmatte
1.511	Trolerbächli (südöstlicher Abschnitt Schafweidbächli)
1.52	Haltenbächli
1.53	Schornbach (südlicher Abschnitt im Kulturland)
1.54	Schornbach (nördlicher Abschnitt in Bauzone, auch: Bromanbächlein)
1.55	Weihermattbach (auch: Totebächli im Ischlag)
1.551	Brunnenbächli (Brunnenablauf und Gräben im Ischlag)
Hecken und Feldhölze; vgl. § 30 BNO	
2.11	Grenzhecke im Charrholz
2.12	Östliche Charrholzhecke
2.13	Nördliche Charrholzhecke

²⁷ Gemeinde Menziken, Verzeichnis und Inventar der Naturschutzgebiete und Einzelobjekte, Stand: Ende März 2013 (Überarbeitung 2012 – 2013)

Inventar Nr.	Objekt / Gebietsbezeichnung
2.14	Westliche Charrholzhecke
2.15	Hecke südlich Hasenwachtstrasse
2.16	Feldgehölz beim Bienenhaus Schmid
2.21	Gebüsche am Bahndamm / Marchsteimatte
2.22	Langweidhecke
2.24	Feldhecke am Strossmatt-Bächli
2.25	Westseitige Bahndammgebüsche
2.26	Hecke am ehemaligen Bahndamm Walzi
2.31	Weidenhecke an Langmattstrasse
2.32	Feldgehölz an Langmattstrasse
2.33	Feldhecke südlich Schwarzenbach
2.34	Hecke in der Bachmatt
2.35	Siglimatt-Hecke
2.36	Gehölz beim Reservoir Kaseren
2.41	Hochhecke südöstlich Trolerhof
2.42	Verbundene Hecken südwestlich Trolerhof
2.43	Baumhecke östlich Trolerhof
2.44	Kleinflächiges Feldgehölz nordöstlich Trolerhof
2.45	Gehölz am Hochzonen-Reservoir Lüscher
2.51	Grenzhecke im Gundiswinkel
2.61	Hecke östlich Schürlimattweg
2.62	Hecke westlich Schürlimattweg
2.63	Feldgehölz Schürlimatt
2.64	Südliche Hecke im Tannhölzli
2.65	Nördliche Hecke im Tannhölzli
2.66	Hecke am Bärenhübel
2.73	Hecke am Westrand der Hamburggrube
2.74	Hecke und Ufergehölz b. Bifang-Wynasteg
2.81	Hecke beim Burger Schützenhaus
2.82	Hecke im Heinimoos
2.84	Hecke oberhalb Berghöfe

Inventar Nr.	Objekt / Gebietsbezeichnung
2.85	Hecke b. Parkplatz am Stierenberg Waldeingang
2.86	Hecke unter der Halde
Stehende Kleingewässer	
3.03	Waldweiher Stierenberg
Ruderalstellen, Ödlandplätze; vgl. § 30 BNO	
3.51	Kugelfang Murweid
3.52	Böschungen am Radwegdamm beidseits
3.53	Ödlandflächen Webi-Parkplatz
Naturwiesen; vgl. § 30 BNO	
4.11	Strassenböschung b. Bienenhaus im Balzenmoos
4.12	Böschungen entlang Radwegdamm (SBB-Damm) Marchsteimatten, beidseits
4.13	Radwegübergang (SBB-Übergang) Wynamatten Süd- und Nordböschung
4.14	Bahnböschung im Walziquartier
4.15	Strassenböschung (nördl.) an der Schwarzenbachstrasse
4.17	Naturwiese Hochzonen-Reservoir Lüscher
4.18	Strassenböschung(südl.) Mühlebühlstrasse vor dem Waldeingang
4.19	Naturwiese beim Bifang-Wynasteg
4.23	Feuchtwiese Schürlimatt ehemals Bertrand Bär
Naturschutzgebiete (Lebensraumgefüge mit mehreren Biotoptypen) vgl. § 30 BNO	
5.1	Hübeligrube, Pfyfferacker
5.2	Schwyzerrübel
5.3	Strossmatt, Wyssweidring
5.4	Wynamatten, Pro Natura Aargau
5.5	Schulreservat, Areal zwischen Mittlerem u. Menzo-Schulhaus
5.6	Russirain / Hamburggrube
5.7	Burger Grube
5.8	Schmülzenkopf
Naturschutzzonen Wald (Besondere Waldstandorte); vgl. § 32 BNO	
6.1 bis 6.9	Liste siehe § 32 BNO
Geologische Objekte; vgl. § 35 BNO	
7.1	Findling im Ischlag

Inventar Nr.	Objekt / Gebietsbezeichnung
7.2	Findling in Vorgarten, Aemmeracker
7.3	Flussterrasse Langweid südl. Pfannenstil
Einzelbäume und Baumreihen; vgl. § 35 BNO	
8.1	Falkestei (5 Nussbäume)
8.2	Falkestei (1 Feldahorn)
8.3	Trolerbächufer Dägelmatte (1 Feldahorn)
8.4	Friedhof Ostseite (mehrere Weiden, Pappeln, Eschen)
8.5	Hinterfeld (2 Eichen)
8.6	Schürmatt (2 Eichen)
8.7	Bösmatt (1 Eiche)
Hochstamm-Obstbäume (Obstbaumgärten) vgl. § 35 BNO	
9.1	Trolerhof
9.2	Chasere mit schöner Hoflinde
9.3	Berghöfe
9.4	Bürgerheim
9.5	Hasenwacht
9.6	Langacher (mit schöner Linde)
9.7	Maihusermatte
9.8	Murweid, Gemeindegrenze
Aussichtspunkte; vgl. § 35 BNO	
10.1	Weid (westl. Ischlag)
10.2	Lüsch
10.3	Schürmatte
10.4	Falkestei
10.5	Schwarzenbachstrasse (Kantonsgrenze)
10.6	Chasere
10.7	Maihuserhölzli
10.8	Betti
10.9	Aemmet
10.10	oberes Hinterfeld
10.11	Pfyfferacher

Inventar Nr.	Objekt / Gebietsbezeichnung
10.12	Weibelibaum
10.13	Unter de Halde

Verzeichnis der Naturschutzobjekte im Ortsteil Burg

(Inventar Nr. gemäss Naturinventare der Ortsteil Burg)²⁸

Inventar Nr.	Objekt / Gebietsbezeichnung
Bachläufe mit Uferschutzstreifen (Fließgewässer)	
-	-
Hecken und Feldhölze; vgl. § 30 BNO	
3.2.1	Feldgehölz
3.2.2	Feldgehölz
3.2.3	Hecke
3.2.4	Hecke / Feldgehölz
3.2.5	Uferhecke
3.2.6	Feldhecke
3.2.7	Uferhecke
3.2.8	Uferhecke
3.2.9	Feldgehölz
3.2.10	Feldgehölz
3.2.11	Baumhecke ohne Unterwuchs
3.2.12	Hecke
Stehende Kleingewässer	
2.2.1	Rüteli-Weiher (Enten-Weiher)
2.2.2	Grosser und kleiner Burger Weiher
Ruderalstellen, Ödlandplätze; vgl. § 30 BNO	
-	-
Naturwiesen; vgl. § 30 BNO	
-	-

²⁸ Gemeinde Burg, Verzeichnis und Inventar der Naturschutzgebiete und Einzelobjekte, Stand: Februar 2014

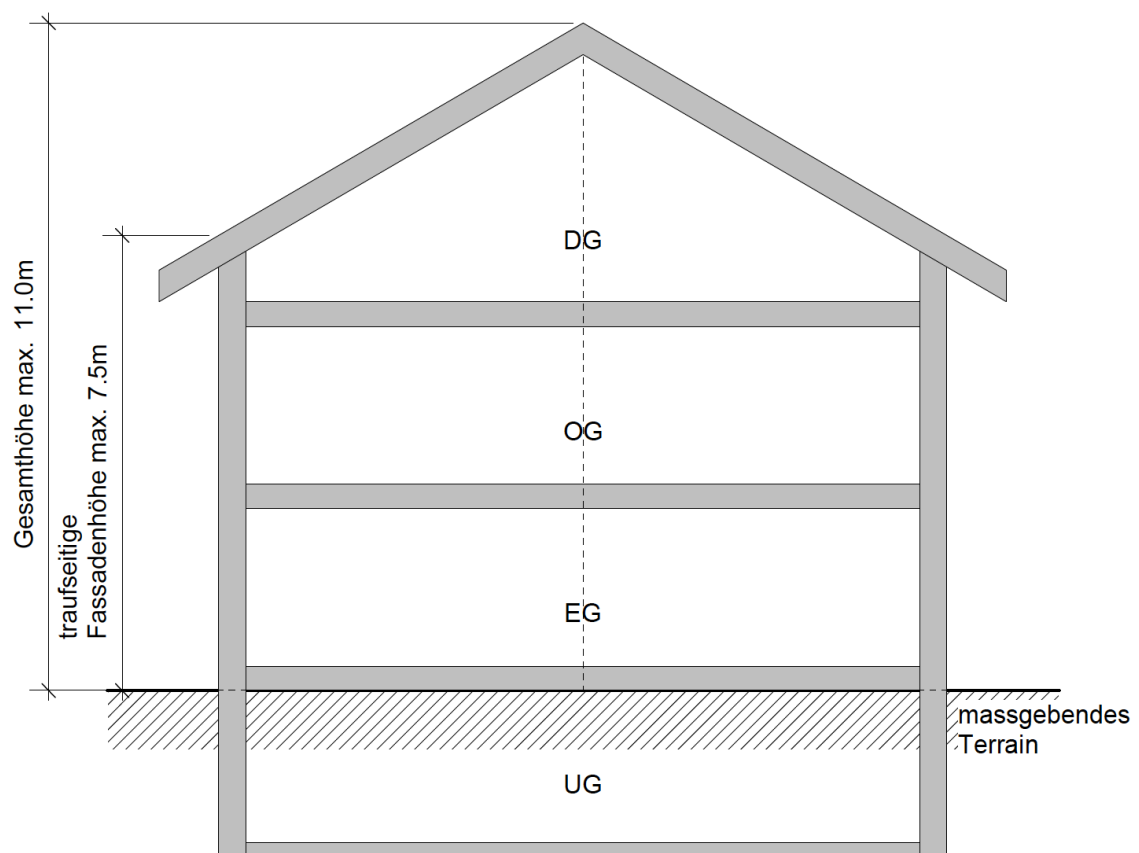
Inventar Nr.	Objekt / Gebietsbezeichnung
Naturschutzgebiete	
Lebensraumgefüge mit mehreren Biotoptypen) vgl. § 30 BNO	
1.1.1	Landschaftskammer Schürmatt-Hauriacher-Höchweid
Naturschutzzonen Wald (Besondere Waldstandorte); vgl. § 32 BNO	
3.5.1	Besonderer Waldstandort, Buholz
3.5.2	Besonderer Waldstandorte: Bifängli, Gum
Geologische Objekte; vgl. § 35 BNO	
-	-
Einzelbäume und Baumreihen; vgl. § 35 BNO	
3.3.1	Drei Eichen
3.3.2	Linde
3.3.3	Linde
3.3.4	Eiche
3.3.5	Eiche
3.3.6	Eiche
3.3.7	Eiche
Hochstamm-Obstbäume (Obstbaumgärten) vgl. § 35 BNO	
-	-
Aussichtspunkte; vgl. § 35 BNO	
5.1.1	Aussichtspunkt Schulhausplatz

Anhang 3 Erläuterung neue Messweise, Schemaskizzen

(Messweise Gesamt- und Fassadenhöhe gemäss BNO § 15)

Schemaskizze Gebäudeprofil: Gesamt- und Fassadenhöhe gemäss § 15 BNO

Referenzbeispiel: Wohnzone W2, Satteldach Ebene



Schemaskizze Gebäudeprofil: Gesamt- und Fassadenhöhe gemäss § 15 BNO

Referenzbeispiel: Wohnzone W2, Attika Schrägdach, Hanglage (Neigung >10%)

